

Fiktive Schadensabrechnung am Ende?

Insbesondere bei Kfz-Unfällen werden häufig Schäden am Fahrzeug nicht repariert, sondern auf Gutachtensbasis abgerechnet. Das heißt: Der Geschädigte erhält die Kosten (ohne Umsatzsteuer) erstattet, die ein Gutachter für die Schadenbeseitigung veranschlagt hat.

Damit könnte Schluss sein. Das Landgericht Darmstadt hat sich in zwei Urteilen vom 5. September 2018 und 24. Oktober 2018 zu Verkehrsunfällen und einem Urteil vom 15. Juni 2018 zum nachbarlichen Ausgleichsanspruch auf den Standpunkt gestellt, die Überlegungen des Bundesgerichtshofs (BGH) aus seinem Urteil vom 12. Februar 2018 (siehe unsere Information vom Oktober 2018) zum Werksvertragsrecht seien zu verallgemeinern. So lange der Geschädigte den Schaden nicht reparieren lasse, bestehe sein Schaden in der Wertdifferenz zwischen der Sache im defekten und im reparierten Zustand. Nur auf diesem Weg seien die häufige Überkompensation und die damit verbundenen Anreize für Versicherungsbetrügereien zu vermeiden. Dass der VII. Senat des BGH seine Rechtssprechungs-Änderung ausdrücklich auf das Werkvertragsrecht beschränkt habe, sei erkennbar nur erfolgt, um Anfragen an die übrigen Senate und ggf. die Vorlage an den großen Zivilsenat des BGH zu vermeiden.

Ob sich diese Auffassung, die in der Literatur kontrovers diskutiert wird, in der Regulierungspraxis durchsetzt, ist offen. Bis dahin ist abzuwarten, wie das Oberlandesgericht Frankfurt am Main als Berufungs- und ggf. der BGH als Revisionsinstanz in den vorliegenden Fällen entscheiden.

(LG Darmstadt, Urteil vom 05.09.2018 – 23 O 386/17)

(LG Darmstadt, Urteil vom 24.10.2018 – 23 O 356/17)

Bischofsheim, 31. Januar 2019